

Erläuterungen zur Sitzberechnung

nach § 33 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) - Divisorverfahren mit Standardrundung
nach Sainte-Laguë/Schepers (SLS) - in Verbindung mit § 61 Abs. 4 und 5
Kommunalwahlordnung (KWahlO)

1. Grundrechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG, § 61 Abs. 4 KWahlO

Bei der Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG gelten folgende **Grundregeln**:

- a) **Sitzzahl = Stimmenzahl** einer Partei/Wählergruppe : **Zuteilungs(-anfangs-)divisor** (Sitzzahl wird aufgerundet bei Zahlenbruchteilen ab 0,5 und abgerundet bei Zahlenbruchteilen unter 0,5)
- b) **Zuteilungsdivisor (Anfangsdivisor) = ggf. bereinigte Gesamtstimmenzahl** (nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KWahlG) : **Ausgangszahl** (maßgebliche Zahl der zu vergebenden Sitze nach § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWahlG)
- c) Falls die nach a) und b) ermittelten Sitzzahlen für die Parteien/Wählergruppen nicht zur Ausgangszahl (maßgebliche Gesamtsitzzahl) führen: **Anpassung des Zuteilungsdivisors (Anfangsdivisor)** gem. § 33 Abs. 2 Satz 4 und 8 KWahlG i.V.m. § 61 Abs. 4 KWahlO. D.h., wenn sich nach der Standardrundung weniger Sitze als die Ausgangs(sitz)zahl ergeben, ist der Zuteilungsdivisor (Anfangsdivisor) gemäß der Formel in § 61 Abs. 4 KWahlO zur **Bestimmung des Enddivisors** herabzusetzen und umgekehrt.

1.1 Berechnung mit dem Anfangsdivisor

- Zunächst ist zu prüfen, ob die Gesamtstimmenzahl nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KWahlG zu bereinigen ist. Die Bereinigung der Gesamtstimmenzahl erfolgt erforderlichenfalls durch Abzug der Stimmen
 - o der Parteien/ Wählergruppen (WGR) ohne zugelassene Reserveliste und
 - o der Einzelbewerber/innen.
- Gemäß § 33 Abs. 2 KWahlG ist die - erforderlichenfalls bereinigte - Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/ WGR zu teilen durch die Ausgangszahl der Sitze (Gesamtsitzzahl nach § 3 KWahlG - ggf. nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG durch Satzung reduziert - minus Direktmandate der nicht am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/WGR und Einzelbewerber/innen).
- Dies ergibt den **Anfangsdivisor**. Dieser ist im Hinblick auf § 33 Abs. 2 KWahlG mit 4 Nachkommastellen ohne Rundung der vierten Stelle zu berechnen (§ 61 Abs. 4 Satz 6 KWahlO), um bei engem Stimmenabstand erforderlichenfalls die Partei/WGR mathematisch herauszufiltern, die bei Standardrundung ggf. einen Sitz verliert oder gewinnt.
- Die einzelnen Stimmenzahlen der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/WGR sind durch den Anfangsdivisor zu teilen.
- Die sich dabei ergebenden Sitzzahlen sind mit 4 Nachkommastellen zu berechnen (§ 33 Abs. 2 KWahlG). Dabei wird die vierte Nachkommastelle nicht gerundet, d.h. weitere Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt.
- Die (vierstelligen) Zahlenbruchteile sind standardmäßig zu runden:
 - o auf die nächste ganze Zahl abzurunden, wenn sie unter 0,5 liegen und

- o auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, wenn sie einen Wert von 0,5 erreichen oder überschreiten.
- Ergeben die gerundeten Sitzzahlen in der Summe so viele Sitze wie die Ausgangszahl aller im Verhältnisausgleich zu verteilenden Sitze, ist die Sitzberechnung nach § 33 Absatz 2 KWahlG beendet. In diesem Fall ist der Anfangsdivisor der maßgebliche Zuteilungsdivisor.
- Die endgültige Sitzverteilung im Rahmen des Verhältnisausgleichs kann sich jedoch bei erforderlicher Anwendung der Absätze 3 (Überhang- und Ausgleichmandate) oder 4 (Zusatzmandate) des § 33 KWahlG noch ändern.

1.2 Erforderlichenfalls Berechnung mit dem Enddivisor

- Stimmt die Summe der Sitzzahlen nicht mit der Ausgangszahl überein, ist der Anfangsdivisor gemäß § 33 Abs. 2 Satz 8 KWahlG auf den „nächstfolgenden Divisor“, d.h. auf den nunmehr für die Berechnung maßgeblichen **Enddivisor**
 - o herunterzusetzen, wenn die Summe der Sitzzahlen unter der Ausgangszahl liegt, und
 - o heraufzusetzen, wenn die Summe der Sitzzahlen die Ausgangszahl überschreitet,

um auf diese Weise in der Summe Identität mit der Ausgangszahl der im Verhältnisausgleich zuzuteilenden Sitze herzustellen.
- Für die Berechnung des nächstfolgenden Divisors („Enddivisor“) gilt nach § 61 Abs. 4 Satz 3 bis 5 KWahlO folgende **FORMEL**:
 - o Bei **Unterschreitung der Ausgangszahl der Sitze** um einen Sitz sind die bisher errechneten ganzen Sitzzahlen der Parteien/WGR um 0,5 zu erhöhen. Sodann sind die Stimmenzahlen durch die erhöhten Sitzzahlen zu teilen. Dabei ergeben sich „Divisorkandidaten“. Der **größte Divisorkandidat** ist der maßgebliche **Enddivisor**. Mit diesem Enddivisor ist eine neue Berechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG durchzuführen. Dabei erhält eine Partei/WGR einen Sitz mehr und wird die Ausgangszahl der Sitze erreicht. Bei Unterschreitung der Ausgangszahl um zwei, drei etc. Sitze ist der zweitgrößte bzw. drittgrößte etc. Quotient der nächstfolgende Divisor. Bei der Berechnung mit diesem Enddivisor nach § 33 Abs. 2 KWahlG erhalten zwei, drei etc. Parteien/WGR die noch zu vergebenden Sitze.
 - o Bei **Überschreitung der Ausgangszahl der Sitze** um einen Sitz sind die bisher errechneten ganzen Sitzzahlen um 0,5001 auf die jeweils nächstniedrige ganze Sitzzahl mit dem Nachkommawert 0,4999 zu verringern. Sodann sind die Stimmenzahlen durch die verringerten Sitzzahlen zu teilen. Es ergeben sich Divisorkandidaten, die mit 4 Nachkommastellen ohne Rundung der 4. Stelle zu berechnen sind (§ 61 Abs. 4 Satz 6 KWahlO). Der **kleinste Divisorkandidat** ist der maßgebliche **Enddivisor**. Mit diesem Enddivisor ist eine neue Berechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG durchzuführen. Dabei wird einer Partei/WGR ein Sitz abgezogen und somit die Ausgangszahl der Sitze erreicht. Bei Überschreitung der Ausgangszahl um zwei, drei etc. Sitze ist der zweitkleinste bzw. drittkleinste etc. Quotient der nächstfolgende Divisor. Bei der Berechnung mit diesem Enddivisor nach § 33 Abs. 2 KWahlG werden bei zwei, drei etc. Parteien/WGR die überschüssigen Sitze abgezogen. Lässt sich bei einer Verringerung der ganzen

Sitzzahlen um 0,5001 ausnahmsweise nicht jeweils nur ein kleinster, zweitkleinster etc. Quotient errechnen, was nur im Extremfall der Fall sein kann, ist die bisherige ganze Sitzzahl der Parteien/WGR um 0,5000001 auf die nächstniedrige ganze Sitzzahl mit dem siebenstelligen Nachkommawert von 0,4999999 zu verringern (§ 61 Abs. 4 Satz 5 KWahlO).

- Die einzelnen Stimmenzahlen der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/WGR sind wiederum gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 KWahlG durch den Enddivisor zu teilen. Die sich dabei ergebenden ungerundeten Sitzzahlen sind standardmäßig ab- oder aufzurunden (s.o.).
- In dem extrem seltenen Fall, in dem eine Partei/WGR gemäß der Berechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG keinen einzigen Sitz (ungerundete Sitzzahl unter 0,5, damit gerundete Sitzzahl 0), aber ein Direktmandat errungen hat, findet eine erneute Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG statt. Dabei wird gem. § 61 Abs. 4 Satz 8 bis 10 KWahlO von der bereinigten Gesamt-stimmenzahl nach § 33 Abs. 1 KWahlG die Stimmenzahl der Partei/WGR, die nach § 33 Abs. 2 KWahlG keinen einzigen Sitz errungen hat, abgezogen. Die Ausgangssitzzahl wird um das errungene Direktmandat vermindert.
- Extrem seltener Fall: In aller Regel führt eine Berechnung mit dem Enddivisor exakt zur Ausgangszahl der zu vergebenden Sitze. Extrem selten kann es nach fiktiven Modellrechnungen vorkommen, dass die **Ausgangszahl der Sitze** unter- oder überschritten, aber **nicht genau getroffen** wird.

Wird die Ausgangszahl unterschritten, sind der oder die noch zu vergebenden Sitze den Parteien/WGR zuzuteilen, die die höchsten Zahlenbruchteile unter 0,5 aufweisen; die Parteien/WGR ab 0,5 haben ihren Zahlenbruchteil bereits durch Aufrundung in Anspruch genommen. Haben mehr Parteien/WGR einen gleichen höchsten Zahlenbruchteil unter 0,5, als Sitze zuzuteilen sind, entscheidet das Los zwischen diesen Parteien/WGR. Hatte keine Partei/WGR einen Zahlenbruchteil unter 0,5, erhalten die Parteien/WGR mit den höchsten Zahlenbruchteilen ab 0,5 jeweils einen Sitz mehr, bis die Ausgangszahl der Sitze erreicht ist. Haben mehr Parteien/WGR einen gleichen höchsten Zahlenbruchteil ab 0,5 als Sitze zuzuteilen sind, entscheidet das Los zwischen diesen Parteien/WGR. Gibt es Zahlenbruchteile in der Gruppe unter 0,5 und in der Gruppe ab 0,5 und werden die zu vergebenden Sitze durch Zuteilung innerhalb der Gruppe unter 0,5 nicht ausgeschöpft, erhalten in der Gruppe ab 0,5 die Parteien/WGR mit den höchsten Zahlenbruchteilen die noch zu vergebenden Sitze. Bei Gleichheit von Zahlenbruchteilen gilt das Vorstehende für den Losentscheid (vgl. § 61 Abs. 4 Satz 7 KWahlO).

Wird die Ausgangszahl überschritten, sind der oder die bis zum Erreichen der Ausgangszahl abzuziehenden Sitze bei den Parteien/WGR abzuziehen, welche die niedrigsten Zahlenbruchteile ab 0,5 aufweisen, da sie in der Gruppe von Parteien/WGR ab 0,5 einen Sitz durch Aufrundung erlangt haben und am weitesten von einem weiteren Mandat entfernt sind. Haben mehr Parteien/WGR einen gleichen niedrigsten Zahlenbruchteil ab 0,5, als Sitze abzuziehen sind, entscheidet das Los zwischen diesen Parteien/WGR. Hatte keine Partei/WGR einen Zahlenbruchteil ab 0,5, erhalten die Parteien/WGR mit den niedrigsten Zahlenbruchteilen unter 0,5 je einen Sitz weniger, bis die Ausgangszahl der Sitze erreicht ist. Haben mehr Parteien/WGR einen

gleichen niedrigsten Zahlenbruchteil unter 0,5 als Sitze abziehen sind, entscheidet das Los zwischen diesen Parteien/WGR. Gibt es Zahlenbruchteile in der Gruppe ab 0,5 und in der Gruppe unter 0,5 und wird die Zahl der abzuziehenden Sitze innerhalb der Gruppe ab 0,5 nicht ausgeschöpft, verlieren in der Gruppe unter 0,5 die Parteien/WGR mit den niedrigsten Zahlenbruchteilen die noch abzuziehenden Sitze. Bei Gleichheit von Zahlenbruchteilen gilt das Vorstehende für den Losentscheid.

- Ergeben die gerundeten Sitzzahlen nach Aufstockung oder Reduzierung gemäß den vorstehenden Ausführungen in der Summe so viele Sitze wie die Ausgangszahl aller im Verhältnisausgleich zu verteilenden Sitze, ist die Sitzberechnung nach § 33 Absatz 2 KWahlG beendet. Die endgültige Sitzverteilung im Rahmen des Verhältnisausgleichs kann sich jedoch bei erforderlicher Anwendung der Absätze 3 oder 4 des § 33 KWahlG noch ändern.

2. Sitzberechnung im Fall von Überhangmandaten (§ 33 Abs. 3 KWahlG)

- An der Berechnung nehmen Parteien/WGR, die nach der Berechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG keinen Sitz im Verhältnisausgleich erhalten haben, nicht teil (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWahlG). Ihre Stimmenzahlen sind nicht zu berücksichtigen.
- Die - gegebenenfalls bereinigte (siehe vorstehend) - Ausgangszahl ist gemäß der gesetzlichen **FORMEL** nach § 33 Abs. 3 KWahlG zu erhöhen:
 - o Teilung der Direktmandate-Zahlen durch die ersten Zuteilungssitzzahlen der Parteien/WGR im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 2 KWahlG),
 - o Feststellung der Partei/WGR mit dem günstigsten Verhältnis (größter Quotient, dieser ist ggf. mit 4 Nachkommastellen ohne Rundung der vierten Stelle zu berechnen, sofern zur Differenzierung erforderlich),
 - o Direktmandate-Zahl der Partei/WGR mit dem günstigsten Verhältnis multiplizieren mit der ggf. nach § 33 Abs. 1 KWahlG bereinigten Gesamtstimmenzahl (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWahlG),
 - o so berechnete Zahl dividieren durch die Stimmenzahl der Partei/WGR mit dem günstigsten Verhältnis.
 - o Ergebnis: erhöhte Ausgangszahl der Sitze mit Zahlenbruchteil für die Berechnung der Ausgleichsmandate zum Ausgleich der Überhangmandate.
 - o Sonderfall: Es gibt mehrere Parteien/WGR mit einem identischen „günstigsten Verhältnis“. Dann parallele Berechnungen mit den verschiedenen erhöhten Ausgangszahlen der Sitze. Die niedrigste dieser Zahlen, bei der erstmals der Verhältnisausgleich erzielt wird, ist zugrunde zulegen (siehe Grundregel in § 33 Abs. 3 KWahlG).
- Die Berechnung der erhöhten Ausgangszahl der Sitze erfolgt mit einer Stelle nach dem Komma (ohne Rundung der nachfolgenden Stelle) und anschließender Standardaufrundung ab Bruchteil 0,5 oder Standardabrundung bei Bruchteil unter 0,5 auf ganze Sitzzahlen (§ 33 Abs. 3 Satz 3 KWahlG).

- Eine nochmalige Erhöhung der erhöhten Ausgangszahl um eins ist erforderlich, wenn durch die bislang erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl aller Sitze der Vertretung (einschließlich der Direktmandate der Parteien/WGR, die nicht am Verhältnisausgleich teilnehmen) eine ungerade Zahl ist (§ 33 Abs. 3 Satz 4 KWahlG).
- Danach erfolgt eine neue Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG (s.o. Ziffer 1) mit der endgültig erhöhten (zweiten) Ausgangszahl der Sitze, der Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich noch teilnehmenden Parteien/WGR und deren Stimmenzahlen (§ 33 Abs. 3 Satz 2 KWahlG).
- Sonderfall des § 33 Abs. 3 Satz 5 KWahlG: Die errechnete Sitzzahl einer Partei/WGR im Verhältnisausgleich ist niedriger als die Zahl ihrer Direktmandate. Dann erfolgt die Erhöhung der erhöhten Ausgangszahl um zwei, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gem. § 33 Abs. 2 KWahlG erstmals der Zahl der Direktmandate entspricht (kann auch der Fall sein, wenn die Zahl der Direktmandate nach einer bisherigen Unterzahl nicht genau getroffen wird, sondern höher ist).

3. Sitzberechnung bei Zusatzmandat (§ 33 Abs. 4 KWahlG)

- Eine Partei/WGR hat mehr als 50% der Stimmen, aber nicht mehr als 50% aller Sitze erhalten.
- Sie erhält 1 Sitz mehr, als im Verhältnisausgleich berechnet.
- Deshalb Abzug eines Sitzes bei einer anderen Partei/WGR,
 - o wenn bei den anderen Parteien/WGR Zahlenbruchteil(e) ab 0,5, so Abzug bei derjenigen mit dem niedrigsten Bruchteil ab 0,5 (§ 33 Abs. 4 Satz 2 KWahlG).
 - o wenn Zahlenbruchteile sämtlich unter 0,5, so Abzug bei derjenigen, die bei der Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG (s.o. Ziffer 1) mit der Gesamtstimmenzahl und Gesamtsitzzahl der verbliebenen Parteien/WGR (d.h. außer derjenigen mit dem Zusatzmandat) den niedrigsten Bruchteil erreicht (§ 33 Abs. 4 Satz 3 KWahlG).
 - o wenn für den erforderlichen Abzug eines oder mehrerer weiterer Sitze keine Partei/WGR mit Zahlenbruchteilen ab 0,5 mehr zur Verfügung steht: weiterer Abzug nach der Systematik des § 33 Abs. 4 Satz 3 KWahlG.
 - o bei gleichen Zahlenbruchteilen in der Gruppe ab 0,5 bzw. in der Gruppe unter 0,5 erfolgt Losentscheid.
 - o Sonderfall: Erhielte bei Abzug nach § 33 Abs. 4 KWahlG eine Partei/WGR weniger Listenmandate als Direktmandate, so bei ihr **kein Abzug**.
 - o In diesem Fall Abzug bei den restlich Verbliebenen nach § 33 Abs. 4 Satz 2 oder 3 KWahlG (bei § 33 Abs. 4 Satz 3 KWahlG Berechnung nach § 33 Abs. 2 KWahlG mit deren Gesamtstimmenzahl und Gesamtsitzzahl); der Zahlenbruchteil der Partei/WGR, deren Listenmandatszahl wegen gleicher Direktmandatszahl nicht reduziert werden darf, bleibt unberücksichtigt.
 - o Weiterer Sonderfall: Die größte Partei/WGR mit mehr als 50% der Stimmen erhält selbst mit Zusatzmandat nicht mehr als die Hälfte der Sitze.
 - o In diesem Fall werden ihr so viele **Zusatzmandate** zugeteilt, bis sie nach § 33 Abs. 4 Satz 1 KWahlG einen Sitz mehr als die Hälfte der

Sitze bekommt (Widerspiegelung der absoluten Stimmenmehrheit in einer absoluten Sitzmehrheit); Abzug je eines Sitzes bei den Parteien/WGR mit den niedrigsten Zahlenbruchteilen nach der Systematik des § 33 Abs. 4 Satz 2 oder 3 KWahlG.